



Amtliche Mitteilungen



15. November
2001

Fachhochschule Brandenburg

10. Jahrgang
Nr. 38

	Inhalt	Seite
15. November 2001	Dienstvereinbarung über die Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Lehraufgaben	718

Herausgeber:

Der Präsident
Fachhochschule Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift:

FH Brandenburg
PSF 21 32
14737 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 355-0

Hausanschrift:

FH Brandenburg
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel
Telefax: (0 33 81) 355-199

Dienstvereinbarung über die Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Lehraufgaben

Das BbgHG vom 20.05.1999 und der entsprechende Entwurf der LVVO sehen für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen keine Lehrverpflichtung mehr vor, sondern den vorrangigen Aufgabenbereich in anwendungsbezogener FuE.

Da die Rechtslage jedoch nicht ausschließt, dass sich wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund freiwilliger Bindung an der Lehre beteiligen können, wird unter Wahrung der gesetzlichen Intention, insbesondere zugunsten

- a) einer laufenden Projektakquisition durch Betreuung von Praktikanten/Diplomanden und
- b) die Möglichkeit, Lehrerfahrung zur Erweiterung der eigenen Qualifizierung zu sammeln

folgende Vereinbarung getroffen:

1. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Übernahme von
 - selbstverantworteten Lehrveranstaltungen
 - Praktikantenbetreuung
 - Diplomandenbetreuung
 einschließlich der damit verbundenen Prüfungsberechtigung beantragen.
2. Der Umfang der Lehrtätigkeit soll 6 SWS nicht überschreiten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer Qualifizierung befinden, übernehmen nicht mehr als 3 SWS Lehre. Die Summe der Lehrtätigkeit wird gemittelt über zwei aufeinanderfolgende Semester gebildet.
3. Der schriftliche Antrag über Thema, Art und Umfang der Lehrtätigkeit wird bis spätestens zum Ende des vorangehenden Semesters über den Dekan an den Präsidenten gestellt.

4. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an der Erfassung der LV teil. Die Statistik über die geleistete Lehre kann vom wissenschaftlichen Personalrat eingesehen werden.

5. Für den jeweiligen Arbeitszeitanteil mit Lehrbeauftragung verstehen sich die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ ohne Änderung des Arbeitsvertrages.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung in der Amtlichen Mitteilung der FHB in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 15. November 2001

Der Präsident

Der Personalrat der
wissenschaftlichen
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter